

**XV. Wahlperiode
von 2020 bis 2026**

Geschäftsordnung

**für den Gemeinderat
der Gemeinde Gauting**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Geschäftsordnung

Geschäftsordnung:

**A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE
AUFGABEN**

**XVI. Wahlperiode
von 2026 - 2032**

**MUSTER für
mittlere und größere Gemeinden**

ergänzt um Passagen aus der alten Geschäftsordnung die sich bewährt haben; Passagen, die entfallen können sind in *kursiv-und-gestrichen* gesetzt

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch (GVBl. S.) folgende *Geschäftsordnung*

Geschäftsordnung:

**A. Die Gemeindeorgane
und ihre Aufgaben**

**XVI. Wahlperiode
von 2026 bis 2032**

**ANTRÄGE der Fraktionen/
Vorschläge der Verwaltung**

I. DER GEMEINDERAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorberatung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

I. DER GEMEINDERAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung ~~des Ehrenbürgerrechts~~ der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

- | | |
|---|--|
| <p>7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,</p> | <p>7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (<u>z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG</u>),</p> |
| <p>8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,</p> | <p>8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,</p> |
| <p>9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Ersten Bürgermeisterin oder weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen (KWBG) oder das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) etwas anderes bestimmen,</p> | <p>9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (<u>z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten</u>) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,</p> |

- | | |
|---|--|
| <p>10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),</p> | <p>10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),</p> |
| <p>11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),</p> | <p>11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),</p> |
| <p>12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),</p> | <p>12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),</p> |
| <p>13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,</p> | <p>13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen <u>(z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung)</u>,</p> |
| <p>14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),</p> | <p>14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),</p> |
| <p>15. die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,</p> | <p>15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten <u>der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,</u></p> |

- | | |
|---|--|
| <p>16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),</p> | <p>16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),</p> |
| <p>17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,</p> | <p>17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren-Abgaben, Tarifen und Entgelten,</p> |
| <p>18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,</p> | <p>18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,</p> |
| <p>19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,</p> | <p>19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,</p> |
| <p>20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,</p> | <p>20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,</p> |
| <p>21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche</p> | <p>21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche</p> |

Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen (z. B. der Flächennutzungsplanung, insbesondere der Einleitung des Verfahrens über die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und den Abschluss des Verfahrens), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (~~Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung~~) (u.a. der Flächennutzungsplanung, insbesondere der Einleitung des Verfahrens über die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und des Abschluss des Verfahrens), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen (z.B. der Flächennutzungsplanung, insbesondere der Einleitung des Verfahrens über die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und des Abschlusses des Verfahrens), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung, der Landes- und Regionalplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten, (~~Änderungsvorschlag seitens GB2~~)

- | | |
|--|---|
| <p>27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,</p> | <p>27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,</p> |
| <p>28. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter die der Ersten Bürgermeisterin übertragenen Aufgaben fallen. Für Grundstücksgeschäfte gelten die gesondert festgelegten Wertgrenzen,</p> | <p>28. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter die des ersten Bürgermeisters übertragenen Aufgaben fallen. Für Grundstücksgeschäfte gelten die gesondert festgelegten Wertgrenzen,</p> |
| <p>29. die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Genossenschaften, Verbände, Vereine etc.),</p> | <p>29. die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Genossenschaften, Verbände, Vereine etc.),</p> |
| <p>30. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,</p> | <p>30. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,</p> |
| <p>31. die Entscheidung über die Hingabe von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheitsleistungen, soweit die Befugnis nicht an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen ist.</p> | <p>31. die Entscheidung über die Hingabe von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und anderer Sicherheitsleistungen, soweit die Befugnis nicht an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen ist,</p> |
| <p>32. Bewilligung von Zuschüssen und ähnlichen Leistungen von mehr als 20.000€, ausgenommen regelmäßige Zuschüsse, für die der Gemeinderat feste Rahmensätze bestimmt hat.</p> | <p>31. Bewilligung von Zuschüssen und ähnlichen Leistungen von mehr als 20.000€, ausgenommen regelmäßige Zuschüsse, für die der Gemeinderat feste Rahmensätze bestimmt hat,</p> |

- | | |
|--|--|
| <p>32. Die Bewilligung von Zuschüssen gilt mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan als erteilt, wenn sich aus den Angaben bei der Haushaltsstelle eine exakte Zuordnung zum Empfänger des Zuschusses ergibt,</p> | <p>32. Die Bewilligung von Zuschüssen gilt mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan als erteilt, wenn sich aus den Angaben bei der Haushaltsstelle eine exakte Zuordnung zum Empfänger des Zuschusses ergibt,</p> |
| <p>33. Grundsatzentscheidungen über Projektierung, Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung gemeindlicher Objekte (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen),</p> | <p>33. Grundsatzentscheidungen über Projektierung, Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung gemeindlicher Objekte (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen),</p> |
| <p>34. Grundsatzentscheidung zu überörtlichen Projekten (Verkehrsplanungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sonstigen Großprojekten von überörtlicher Bedeutung).</p> | <p>34. Grundsatzentscheidung zu überörtlichen Projekten (Verkehrsplanungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sonstigen Großprojekten von überörtlicher Bedeutung etc.).</p> |

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.</p> | <p>(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.</p> |
| <p>(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.</p> | <p>(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.</p> |
| <p>(3) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte Referenten für verschiedene Aufgabengebiete. Deren Zahl, Aufgabenbereich, zeitliche Befristung und Tätigkeit bestimmt sich nach Anlage „Referate des Gemeinderats“ der Geschäftsordnung.

Die Änderung der Anzahl und der Aufgabengebiete kann durch Änderung der Anlage „Referate des Gemeinderats“ per Beschluss des Gemeinderats erfolgen.</p> | <p>(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

¹Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte Referenten für verschiedene Aufgabengebiete.
²Deren Zahl, Aufgabenbereich, zeitliche Befristung und Tätigkeit bestimmt sich nach Anlage „Referate des Gemeinderats“ der Geschäftsordnung.

³Die Änderung der Anzahl und der Aufgabengebiete kann durch Änderung der Anlage „Referate des Gemeinderats“ per Beschluss des Gemeinderats erfolgen.</p> |

- | | |
|---|--|
| <p>(3.1) Es werden Referenten für die Aufgabengebiete gemäß Anlage „Referate des Gemeinderats“ durch Beschluss des Gemeinderats bestellt; dies gilt auch für den Widerruf einer Bestellung.</p> | <p>(3.1) Es werden Referenten für die Aufgabengebiete gemäß Anlage „Referate des Gemeinderats“ durch Beschluss des Gemeinderats bestellt; dies gilt auch für den Widerruf einer Bestellung.</p> |
| <p>(3.2) Die Referenten werden vom Gemeinderat nicht generell nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 BayGO mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in ihrem Aufgabengebiet betraut; diese Aufgabe behält sich der Gemeinderat als Gremium vor.</p> | <p>(3.2) Die Referenten werden vom Gemeinderat nicht generell nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 BayGO mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in ihrem Aufgabengebiet betraut; diese Aufgabe behält sich der Gemeinderat als Gremium vor.</p> |
| <p>(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).</p> | <p>(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister <u>oder Bürgermeisterinnen</u> einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).</p> |

(5) ¹Gemeinderäte haben nach vorheriger Terminvereinbarung ein Recht auf Akteneinsicht in alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

²Hierfür gilt die Informationsfreiheitssatzung mit Ausnahme der Kostenpflicht.

³Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

⁴Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

⁵Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

⁶Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

(5) ¹Gemeinderäte haben nach vorheriger Terminvereinbarung ein Recht auf Akteneinsicht in alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

²Hierfür gilt die Informationsfreiheitssatzung mit Ausnahme der Kostenpflicht.

³Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

⁴Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

⁵Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

⁶Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien⁴

⁴ Die im Rahmen der mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

- (1) Die Gemeinde Gauting betreibt ein digitales Ratsinformationssystem.
- (2) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (3) Beschlussvorlagen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat, soweit sie nicht im Ratsinformationssystem veröffentlicht sind.
- Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Erste Bürgermeisterin **und** der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (1) die Gemeinde Gauting betreibt ein digitales Ratsinformationssystem.
- (2) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (3) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat, **soweit sie nicht im Ratsinformationssystem veröffentlicht sind.**
- ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- ³Die Veröffentlichung **oder Weitergabe** von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (4) Die Gemeinderatsmitglieder übermitteln der Ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge gem. § 26 versandt werden können.
- (5) Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Absatz. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

- ~~(4)~~ Die Gemeinderatsmitglieder übermitteln dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge gem. § 26 versandt werden können.
~~Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge i.S. des § 26 versandt werden.~~

- (5) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.
²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss

2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind der Ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

mindestens 2⁵ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

~~§ 6~~

~~Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben~~

⁵ Vorschlag: 3 Mitglieder

~~¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.~~

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen, unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften, gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen, Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen, unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften, gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist

anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt,

wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt. Ein zweiter Stellvertreter kann namentlich benannt werden. Im Zweifelsfall hat die erste Stellvertretung Vorrang. Diese Regelung gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ~~Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter / eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.~~
Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt. Ein zweiter Stellvertreter kann namentlich benannt werden. Im Zweifelsfall hat die erste Stellvertretung Vorrang. Diese Regelung gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.

~~Alternative (gleiche Stellvertreterreihenfolge):~~

~~(2) — Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.~~

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein deren Verhinderung das dienstälteste im Ausschuss anwesende Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ~~ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied~~ das dienstälteste im Ausschuss anwesende Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz

Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Der Gemeinderat Gauting bildet folgende vorbereitende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Bauausschuss (BA)
3. Umwelt- und Energieausschuss (UEV)

(2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorbereitend tätig, soweit der Gemeinderat selbst für die Entscheidung zuständig ist.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der

(2) ~~Es werden folgende vorbereitende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:~~
Der Gemeinderat Gauting bildet folgende vorbereitende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Bauausschuss (BA)
3. Umwelt-, und Energieausschuss (UEV)

(3) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorbereitend tätig, soweit der Gemeinderat selbst für die Entscheidung zuständig ist.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn ~~die erste Bürgermeisterin oder deren~~ der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten

Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung ~~bei der ersten Bürgermeisterin oder~~ beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

- (3) Der Gemeinderat Gauting bildet folgende beschließende Ausschüsse
1. Ferienausschuss
 2. Haupt- und Finanzausschuss
 3. Bauausschuss
 4. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
 5. Konzessionsausschuss

- (3) Der Gemeinderat Gauting bildet folgende beschließende Ausschüsse:
1. Ferienausschuss
 2. Haupt- und Finanzausschuss
 3. Bauausschuss
 4. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
 5. Konzessionsausschuss

- (4) Den Ausschüssen werden im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche als beschließender Ausschuss übertragen:

- (4) ~~Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:~~
Den Ausschüssen werden im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche als beschließender Ausschuss übertragen:

1. **Ferienausschuss**

Der Ferienausschuss übernimmt für die Dauer der Ferien (maximal 6 Wochen) die Entscheidung über alle Angelegenheiten mit Ausnahme

1. **Ferienausschuss**

Der Ferienausschuss übernimmt für die Dauer der Ferien (maximal 6 Wochen) die Entscheidung über alle Angelegenheiten mit Ausnahme

derer, die gesetzlich dem Gemeinderat vorbehalten sind.

derer, die gesetzlich dem Gemeinderat vorbehalten sind.

2. Haupt- und Finanzausschuss

2.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000€ im Einzelfall
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	20.000€
- Niederschlagung	100.000€
- Stundung	200.000€
für eine Dauer der Stundung bis zu einem Jahr	100.000€
für eine Dauer der Stundung von mehr als einem Jahr	
- Aussetzung der Vollziehung	100.000€

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

2. Haupt- und Finanzausschuss:

2.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000€ im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	20.000€
- Niederschlagung	100.000€
- Stundung	200.000€
für eine Dauer der Stundung bis zu einem Jahr	100.000€
für eine Dauer der Stundung von mehr als einem Jahr	
- Aussetzung der Vollziehung	100.000€

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000€ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000€ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000 € je Einzelfall, sofern nicht bereits durch § 2 Ziff. 32 bereits geregelt,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - die Gewährung von Darlehen aus der Sozialstiftung bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €.
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000€,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000€ je Einzelfall, sofern nicht bereits durch § 2 Ziff. 32 geregelt,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - die Gewährung von Darlehen aus der Sozialstiftung bis zum Höchstbetrag von 10.000€.;

2.2 Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A12 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis entgeltgruppe EG 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister, der Geschäftsleitung und der

2.2 Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A12⁶ und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9^a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe EG 12⁷ oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der ~~Bürgermeisterinnen und~~

⁶ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 18 abzustimmen.

⁷ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 19 abzustimmen.

Geschäftsbereichsleiter; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,

Bürgermeister, der Geschäftsleitung und der Geschäftsbereichsleiter ~~und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder~~; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

2.3 personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,,

2.3 personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, ~~Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen die Benennung und Aberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten~~ usw.,

Streichung des Passus „Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten“; Empfehlung der behördlichen Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten Firma actago. (Ergänzend siehe § 13 (2) Ziffer 3.3)

•

2.4 die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,

2.4 die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ~~sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder~~,

2.5 Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

2.5 Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

2.6 die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens (einschließlich Krankenanstalten), des Gewerbewesens, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs,

2.6 die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens (einschließlich Krankenanstalten), des Gewerbewesens, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs;

2.7 Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen (einschließlich der Beschaffung von Baugelände), Straßengrundabtretungen, Erbbaurechte und

2.7 Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen (einschließlich der Beschaffung von Baugelände), Straßengrundabtretungen, Erbbaurechte und

sonstige Nutzungen von Gemeindegrundstücken, insbesondere:

- 2.7.1 An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 €, bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von 200.000 €
- 2.7.2 Erlaubnisse und Genehmigungen zur nicht nur vorübergehenden Nutzung von gemeindlichen Grundstücken
- 2.7.3 Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und von Grunddienstbarkeiten an gemeindlichen Grundstücken
- 2.7.4 Weitergabe/Verkauf von Erbbaurechten, auch im Einheimischenmodell Waldpromenade
- 2.7.5 Belastung von Erbbaurechten
- 2.7.6 Erhöhung von Erbbauzinsen, sofern die Erhöhungen nicht bereits vertraglich vorgesehen sind
- 2.7.7 Verpachtung von gemeindlichen Grundstücken

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

3. Bauausschuss

- 3.1 Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

sonstige Nutzungen von Gemeindegrundstücken, insbesondere:

- 2.7.1 An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 €, bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von 200.000 €
- 2.7.2 Erlaubnisse und Genehmigungen zur nicht nur vorübergehenden Nutzung von gemeindlichen Grundstücken
- 2.7.3 Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und von Grunddienstbarkeiten an gemeindlichen Grundstücken
- 2.7.4 Weitergabe/Verkauf von Erbbaurechten, auch im Einheimischenmodell Waldpromenade
- 2.7.5 Belastung von Erbbaurechten
- 2.7.6 Erhöhung von Erbbauzinsen, sofern die Erhöhungen nicht bereits vertraglich vorgesehen sind
- 2.7.7 Verpachtung von gemeindlichen Grundstücken

soweit nicht ~~die erste Bürgermeisterin oder~~ der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Bauausschuss ~~Bau- und Umweltausschuss:~~

- 3.1 Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

3.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,	3.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens <u>nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB</u> und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und nach §246e BauGB sowie sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben (<u>Änderungsvorschlag seitens GB2</u>)
3.3 Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €	3.3 Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000€	
3.4 Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,	3.4 Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden	Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, in Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden (<u>Änderungsvorschlag seitens GB2</u>)
3.5 Ausübung von Vorkaufsrechten,	3.5 Ausübung von Vorkaufsrechten,	
3.6 Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,	3.6 Entscheidungen über Widmungen, <u>Umstufungen oder Einziehungen</u> nach Straßen- und Wegerecht,	
3.7 Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,	3.7 Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren	
3.8 Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,	3.8 Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,	
3.9 des Bau- und Siedlungswesens (einschließlich gemeindlicher Hochbauten)	3.9 des Bau- und Siedlungswesens (einschließlich gemeindlicher Hochbauten),	
3.10 der Ortsplanung und Bauleitplanung, insbesondere der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung,	3.10 der Ortsplanung und Bauleitplanung, insbesondere der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung,	der Ortsplanung und Bauleitplanung, insbesondere die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben und anderen städtebaulichen Planungsverfahren (<u>Änderungsvorschlag seitens GB2</u>)
3.11 der Abwasserbeseitigung (soweit nicht der Würmtal-Zweckverband zuständig ist)	3.11 der Abwasserbeseitigung (soweit nicht der Würmtal-Zweckverband zuständig ist),	
3.12 der Erhebung von Erschließungsbeiträgen	3.12 der Erhebung von Erschließungsbeiträgen,	
3.13 Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten	3.13 Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten	

3.14 Fragen des Energiemanagements kommunaler Liegenschaften und diesbezüglicher Grundlagenscheidungen zu Projekten und Verfahren soweit nicht die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

4. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

4.1 Alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

4.2 Grundsatzfragen des Klimaschutzes

4.3 Energie(-versorgung) (Wasser, Strom, Gas etc.) mit Ausnahme der dem Konzessionsausschuss übertragenen Aufgaben

4.4 grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen einschließlich überörtliche Verkehrsplanungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Umwelt- und Energieausschuss auch Aufträge mit einer Auftragssumme bis höchstens 200.000 € vergeben, soweit hierfür Mittel im Haushalt veranschlagt sind.

3.14 Fragen des Energiemanagements kommunaler Liegenschaften und diesbezüglicher Grundlagenscheidungen zu Projekten und Verfahren,

soweit nicht ~~die erste Bürgermeisterin oder~~ der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

4.1 Alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

4.2 Grundsatzfragen des Klimaschutzes

4.3 Energie(-versorgung) (Wasser, Strom, Gas etc.) mit Ausnahme der dem Konzessionsausschuss übertragenen Aufgaben

4.4 grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen einschließlich überörtliche Verkehrsplanungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Umwelt- und Energieausschuss auch Aufträge mit einer Auftragssumme bis höchstens 200.000 € vergeben, soweit hierfür Mittel im Haushalt veranschlagt sind.

~~4. Werkausschuss~~

~~Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich~~

~~die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.~~

5. Konzessionsausschuss

Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, vor allem der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zur Vergabe insbesondere von Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.,

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

5. Konzessionsausschuss

Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, vor allem der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zur Vergabe insbesondere von Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Absatz 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

Der Gemeinderat kann den Rechnungsprüfungsausschuss mit weiteren Angelegenheiten beauftragen.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Beratungsinhalte sind grundsätzlich nicht öffentlich.

²Der Gemeinderat kann den Rechnungsprüfungsausschuss mit weiteren Angelegenheiten beauftragen.

³Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Beratungsinhalte sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Zusatz für Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt:

~~²Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO).³Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur von der ersten Bürgermeisterin bzw. vom ersten Bürgermeister oder vom Gemeinderat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).~~

§ 10

Festlegung der Ferienzeiten

Als Ferienzeit wird die Dauer der bayerischen Sommerferien (6 Wochen) festgelegt.

§ 10

Festlegung der Ferienzeiten

Als Ferienzeit wird die Dauer der bayerischen Sommerferien (6 Wochen) festgelegt.

IV. DIE ERSTE BÜRGERMEISTERIN

1. Aufgaben

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

§ 11**Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält die Erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12**Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte

§ 11**Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12**Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte

(Art. 46 Abs. 1 GO). Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Die Erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) Die Erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13**Einzelne Aufgaben**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

§ 13**Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

- | | |
|---|---|
| <p>5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),</p> | <p>5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),</p> |
| <p>6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)</p> | <p>6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)</p> |
| <p>7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,</p> | <p>7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,</p> |
| <p>8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),</p> | <p>8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),</p> |
| <p>9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),</p> | <p>9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),</p> |

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

1.1 der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

1.2 Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

1.3 die Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete der Gemeinde auf Gehalt oder Vergütung gemäß den Bayerischen Vorschussrichtlinien;

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

Variante Übertragung Vertretungsmacht:

In Bezug auf die (z.B. Gemeindewerke GmbH⁸) werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über (z.B. bestimmte in der Gesellschafterversammlung zu beschließende Angelegenheiten; Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten Betrag, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen) zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO)

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

1.1 der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,

1.2 Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

1.3 die Gewährung von vorschüssen an Bedienstete der Gemeinde auf Gehalt oder Vergütung gemäß den Bayerischen Vorschussrichtlinien,

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

⁸ Eine Übertragung der Vertretungsmacht ist je nach Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde in Bezug auf alle oder auch einzelne gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform jeweils vollständig oder beschränkt auf bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Organs fallen, möglich. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO ist zu beachten.

- 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall

- 2.2 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass 5.000€

Niederschlagung 25.000€

- Stundung 25.000€

für eine Dauer der Stundung bis zu einem Jahr

12.500€

für eine Dauer der Stundung von mehr als einem Jahr

Aussetzung der Vollziehung 25.000€

- 2.3 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000€ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem

- 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000€ im Einzelfall⁹,

- 2.2 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 5.000€¹⁰

- Niederschlagung 25.000€¹¹

- Stundung 25.000€¹²

für eine Dauer der Stundung bis zu einem Jahr

12.500€

für eine Dauer der Stundung von mehr als einem Jahr

- Aussetzung der Vollziehung 25.000€¹³

- 2.3 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000€¹⁴ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem

⁹ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 6 bis 8 € (brutto) je Einwohnerin und Einwohner festzusetzen.

¹⁰ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9.

¹¹ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹² Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 9, über einem Jahr 50 % davon.

¹³ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹⁴ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

- Betrag von 12.500€ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- 2.4 Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €;
- 2.5 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 20 % , insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen.
- 2.6 die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall.
- 2.7 Die Erklärung der Annahme von Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung bis zu einer Höhe von 1.000 €.
- Betrag von 12.500€¹⁵ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- 2.4 Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000€¹⁶,
- 2.5 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Ziffer 2.1 (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als ~~10%~~ 20%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000€¹⁷ erhöhen,
- 2.6 die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000€¹⁸ je Einzelfall.
- 2.7 Die Erklärung der Annahme von Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung bis zu einer Höhe von 1.000 €.

¹⁵ Vorschlag: 25 % von Fußnote 9.

¹⁶ Vorschlag: wie Fußnote 9.

¹⁷ Vorschlag: bis zu 50 % von Fußnote 9.

¹⁸ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9 im Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- 3.1 die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozess-erklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- 3.2 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- 3.1 die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozess-erklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar **ist**, der Streitwert voraussichtlich 50.000€¹⁹ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- 3.2 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

3.3 (neu): die Benennung und Abberufung des externen behördlichen Datenschutzbeauftragten, des externen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten sowie die Bestellung des Informationssicherheitsteams. **Empfehlung der behördlichen Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten Firma actago.**

¹⁹ Vorschlag: wie Fußnote 9.

Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen und sonstigen Bauangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, soweit Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen oder bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht erforderlich sind, für folgende Maßnahmen:

- 4.1 Anbauten an bestehende Gebäude bis zu einer Grundfläche von max. 50 m² bzw. maximal 100 m² Geschossfläche soweit sie sich in die Umgebung einfügen
- 4.2 Ausbau von Aufenthaltsräumen und Wohnungen in vorhandenen Wohngebäuden im Dachgeschoss sowie im Kellergeschoss soweit Abgrabungen nicht erforderlich sind;
- 4.3 Umbauten und Nutzungsänderungen, wenn die Nutzungsart der besonderen Art des Baugebietes entspricht (§1 Absatz 2 Baunutzungsverordnung)
- 4.4 Fassadenänderungen von untergeordneter Bedeutung,
- 4.5 Garagenbauten, wenn der nicht eingezäunte Stauraum vor der Garage mindestens 5 m beträgt
- 4.6 Einfriedungen
- 4.7 Werbeanlagen (einschließlich Anlagen für öffentliche Plakatierung), sofern sie nicht der Werbeanlagensatzung unterliegen
- 4.8 Anträge auf Verlängerung rechtskräftiger Baugenehmigungen und Vorbescheide soweit sich die zugrunde liegende Rechtsgrundlage nicht geändert hat.
- 4.9 Anträge auf Baugenehmigungen, bei denen ein Vorbescheidsverfahren durchgeführt wurde und

Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen und sonstigen Bauangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, soweit Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen oder bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht erforderlich sind, für folgende Maßnahmen:

- 4.1. Anbauten an bestehende Gebäude bis zu einer Grundfläche von maximal 50 m² bzw. maximal 100 m² Geschossfläche, soweit sie sich in die Umgebung einfügen;
- 4.2. Ausbau von Aufenthaltsräumen und Wohnungen in vorhandenen Wohngebäuden im Dachgeschoss sowie im Kellergeschoss, soweit Abgrabungen nicht erforderlich sind;
- 4.3. Umbauten und Nutzungsänderungen, wenn die Nutzungsart der besonderen Art des Baugebietes entspricht (§ 1 Abs. 2 Baunutzungsverordnung);
- 4.4. Fassadenänderungen von untergeordneter Bedeutung;
- 4.5 Garagenbauten, wenn der nicht eingezäunte Stauraum vor der Garage mindestens 5 m beträgt;
- 4.6 Einfriedungen;
- 4.7 Werbeanlagen (einschließlich Anlagen für öffentliche Plakatierung), sofern sie nicht der Werbeanlagensatzung unterliegen,
- 4.8 Anträge auf Verlängerung rechtskräftiger Baugenehmigungen und Vorbescheide, soweit sich die zugrunde liegende Rechtslage nicht geändert hat;
- 4.9 Anträge auf Baugenehmigungen, bei denen ein Vorbescheidsverfahren durchgeführt wurde und

die dem diesbezüglich gefassten Beschluss bzw. dem erteilten Vorbescheid entsprechen

- 4.10 Anträge auf Baugenehmigungen, Vorbescheide und Vorlagen im Freistellungsverfahren im beplanten Innenbereich; soweit die Festsetzungen der Bebauungspläne in allen Punkten eingehalten werden
- 4.11 Anträge auf Baugenehmigungen und Vorbescheide im Bereich von in Aufstellung befindlichen planreifen (durch das Landratsamt bestätigt) Bebauungsplänen, soweit die zukünftigen Festsetzungen in allen Punkten eingehalten werden
- 4.12 Tekturpläne, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen oder vorangegangenen Bauausschussbeschlüssen nicht entgegenstehen
- 4.13 die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Artikel 58 Absatz 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Artikel 58 Absatz 3 Satz 4 BayBO
- 4.14 die Behandlung der Anzeige nach Artikel 58 Absatz 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Artikel 58 Absatz 3 Satz 4 BayBO
- 4.15 die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m – im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen

die dem diesbezüglich gefassten Bauausschussbeschluss bzw. dem erteilten Vorbescheid entsprechen;

- 4.10 Anträge auf Baugenehmigungen, Vorbescheide und Vorlagen im Freistellungsverfahren im beplanten Innenbereich, soweit die Festsetzungen der Bebauungspläne in allen Punkten eingehalten werden;
- 4.11 Anträge auf Baugenehmigungen und Vorbescheide im Bereich von in Aufstellung befindlichen planreifen (durch das Landratsamt bestätigt) Bebauungsplänen, soweit die zukünftigen Festsetzungen in allen Punkten eingehalten werden
- 4.12 Tekturpläne, wenn sie vorstehenden Richtlinien entsprechen oder vorangegangenen Bauausschussbeschlüssen nicht entgegenstehen.
- 4.13 die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. ~~12~~ Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. ~~32~~ Satz 46 BayBO,
- 4.14 die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- 4.15 die ~~Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die~~ Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist

- Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB oder eines vorgezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist
- Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,²⁰ **oder**
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

4.16 die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang²¹ aufweisen,
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB, oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

4.18 die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO

4.17 die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

4.19 die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

4.18 die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. In verkehrsrechtlichen Angelegenheiten:

5. in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten:

²⁰ Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans vorab im Rat entwickelt werden.

²¹ Kriterien für die „Erheblichkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans vorab im Rat entwickelt werden.

Alle Entscheidungen soweit sie nicht grundsätzliche Bedeutung haben. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind beispielsweise Zonenge- und verbote, Geschwindigkeitsregelung und Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung

Alle Entscheidungen soweit sie nicht grundsätzliche Bedeutung haben. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind beispielsweise Zonenge- und verbote, Geschwindigkeitsregelung und Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung.

6. in Grundstücksangelegenheiten:

6.1 der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall

6.2 die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und Vormerkungen, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Löschungsbewilligungen für dingliche Rechte und Vormerkungen, die zu Gunsten der Gemeinde an fremden Grundstücken bestellt sind;

6.3 der Antrag und die Bewilligung von Teilungen und Vereinigungen / Zuschreibungen (§890 BGB) von Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden;

6.4 die Messanerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen soweit die Abweichung nicht mehr als 5.000 € bzw. bei Beträgen über 50.000 € nicht mehr als 10 % beträgt;

6.5 der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar sind;

6. in Grundstücksangelegenheiten:

6.1. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000€ im Einzelfall

6.2. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und Vormerkungen, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Löschungsbewilligungen für dingliche Rechte und Vormerkungen, die zu Gunsten der Gemeinde an fremden Grundstücken bestellt sind,

6.3. der Antrag und die Bewilligung von Teilungen und Vereinigungen / Zuschreibungen (§890 BGB) von Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden,

6.4. die Messanerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen soweit die Abweichung nicht mehr als 5.000€ bzw. bei Beträgen über 50.000€ nicht mehr als 10% beträgt,

6.5. der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000€ im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar sind

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.</p> | <p>(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.</p> |
| <p>(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> | <p>(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> |

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Die Erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung als Ortsteilversammlungen in Gauting, Stockdorf, Buchendorf und Unterbrunn (einschließlich Oberbrunn und Hausen) ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt die Erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.
- (3) Die Bürgerversammlungen werden einen Monat vorher angekündigt. Anträge zur Bürgerversammlung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Bürgerversammlung eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Bürgerversammlung zu setzen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung als Ortsteilversammlungen in Gauting, Stockdorf, Buchendorf und Unterbrunn (einschließlich Oberbrunn und Hausen) ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.
- (3) Die Bürgerversammlungen werden einen Monat vorher angekündigt. Anträge zur Bürgerversammlung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Bürgerversammlung eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Bürgerversammlung zu setzen.

(4) Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt und abgeschlossen werden (Art. 18 Abs. 4 GO).

(4) Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt und abgeschlossen werden (Art. 18 Abs. 4 GO).

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weiterer Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Die Erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).</p> | <p>(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).</p> |
| <p>(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Ersten Bürgermeisterin und ihrer Stellvertreter übernimmt die Stellvertretung das dienstälteste Gemeinderatsmitglied. Dieses Gemeinderatsmitglied ist auch zur Einberufung des Gemeinderates berechtigt, wenn alle Bürgermeister verhindert sind.</p> | <p>(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge: :::::::::::: des ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter übernimmt die Stellvertretung das dienstälteste Gemeinderatsmitglied. Dieses Gemeinderatsmitglied ist auch zur Einberufung des Gemeinderates berechtigt, wenn alle Bürgermeister verhindert sind.</p> |
| <p>(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.</p> | <p>(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.</p> |

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. ORTSSPRECHER

§ 18

V. ORTSSPRECHERINNEN UND ORTSSPRECHER

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) In den ehemaligen Gemeinden, den heutigen Gemeindeteilen Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn beruft die Erste Bürgermeisterin auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindeglieder eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortssprechers ein (Art. 60a GO), sofern diese Ortsteile nicht durch einen Sitz im Gemeinderat vertreten sind.
- (2) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) In den ehemaligen Gemeinden, den heutigen Gemeindeteilen, Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn beruft der erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindeglieder eine Ortsversammlung zur Wahl der Ortssprecherin/des Ortssprechers ein (Art. 60a GO), sofern diese Ortsteile nicht durch einen Sitz im Gemeinderat vertreten sind.
- (2) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

B. Der Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

I. ALLGEMEINES

§ 19**Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Gemeinderat und Erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 20**Sitzungen, Beschlussfähigkeit****§ 19****Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20**Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.</p> | <p>(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.</p> |
| <p>(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).</p> | <p>(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).</p> |
| <p>(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).</p> | <p>(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).</p> |

§ 20a²²

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder (sowie Ortssprecherinnen und Ortssprecher) (, die wegen .../aus

²² Dieser Paragraph ist nur zu übernehmen, wenn der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung zugelassen hat, vgl. Art. 47a Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO.

einem wichtigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,) können an (öffentlichen) Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO).²Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird in der Ladung gesondert hingewiesen.³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis Schriftlich oder elektronisch mitteilen. ²Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf Begrenzt. ³Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (alternativ: entscheidet das Los).
- (3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

Variante 1: Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung²³

- (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der

²³ Auch wenn die Gemeinde den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag zur Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung stellt, ist diese Variante zu wählen.

Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO)

Variante 2: Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung

- (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).

Variante 3: Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung

- (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor

Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).

- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (alternativ: per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen). Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO)

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und Konzessionsausschusses, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und Konzessionsausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.²⁴
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

²⁴ Entscheidet sich ein Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit für eine Live-Übertragung öffentlicher Gremiensitzungen im Internet, ist die Aufnahme einer (rechtlich nicht zwingend vorausgesetzten) Regelung in die Geschäftsordnung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. welche Gremien; Livestream und/oder Mediathek) und zu den wesentlichen, in Art. 52 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO angelegten rechtlichen Aspekten an dieser Stelle zu empfehlen.

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Wohnungsvergaben und Mietangelegenheiten (mit Ausnahme von allgemeinen Mietpreisfestsetzungen),

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- (3)
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Wohnungsvergaben und Mietangelegenheiten (mit Ausnahme von allgemeinen Mietpreisfestsetzungen).

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen

werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 22a

Hybridsitzungen

(1) Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher, die aus einem triftigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats und mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

- (2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis freitags, 12.00 Uhr vor dem Sitzungstag elektronisch mitteilen.,

- (3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

- (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

- (6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahl ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO). Es ist untersagt, den Hintergrund per Greenscreen- oder Chromakey-Effekt und ähnlichen Methoden künstlich zu verändern oder auszutauschen.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 23

Einberufung

- (1) Die Erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 23

Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze ~~12~~ und ~~23~~ GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz ~~32~~ GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens ~~am 14. Tag vier Wochen~~ nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14 Tag nach Eingang des Verlangens ~~bei ihm~~ stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz ~~34~~ GO).

- (2) Die Sitzungen finden im Rathaus Gauting statt; sie beginnen in der Regel um 19:15 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Zur Vorbereitung einzelner Punkte i. d. R. des Bauausschusses bietet die Gemeinde Ortstermine an. Sie finden i. d. R. vor der betreffenden Sitzung um 18:00 Uhr statt. In der Einladung wird der Treffpunkt benannt. Ortstermine für die Tageslicht erforderlich ist, finden in der Winterzeit i. d. R. an dem der Sitzung vorangehenden Freitag um 15:00 Uhr statt.

§ 24

Tagesordnung

- (1) Die Erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Gauting statt; sie beginnen in der Regel um 19.15 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Zur Vorbereitung einzelner Punkte i.d. R. des Bauausschusses bietet die Gemeinde Ortstermine an. Sie finden i. d. R. vor der betreffenden Sitzung um 18:00 Uhr statt. In der Einladung wird der Treffpunkt benannt. Ortstermine für die Tageslicht notwendig ist, finden in der Winterzeit i. d. R. an dem der Sitzung vorangehenden Freitag um 15:00 Uhr statt.

§ 24

Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist auf den Anschlagtafeln am Rathaus in Gauting sowie in allen Ortsteilen und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. Wenn möglich sollte eine Veröffentlichung auch in den örtlichen Anzeigenblättern erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen der Tagesordnung gem. § 24 (1) oder aufgrund von Dringlichkeit. Für diesen Fall erfolgt mindestens eine Bekanntmachung auf der Anschlagtafel am Rathaus und im Internet. Der Tagesordnung im Internet sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (4) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist auf den Anschlagtafeln am Rathaus in Gauting sowie in allen Ortsteilen und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. Wenn möglich sollte eine Veröffentlichung auch in den örtlichen Anzeigenblättern erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen der Tagesordnung gem. § 24 (1) oder aufgrund von Dringlichkeit. Für diesen Fall erfolgt mindestens eine Bekanntmachung auf der Anschlagtafel am Rathaus und im Internet. Der Tagesordnung im Internet sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung vor jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im

- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

Variante 1: Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵⁾ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²⁶⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar

Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) ¹Von den Ausschusssitzungen sind alle Gemeinderatsmitglieder durch elektronische Zusendung eines Abdrucks der Ladung zu unterrichten. ²Sind ordentliche Ausschussmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so unterrichten sie ihre namentlich bestellten Vertreter und fordern sie zur Teilnahme an der Sitzung auf.

eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²⁶ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

²⁵ Vgl. § 4 Abs. 3.

²⁶ Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 3: Schriftliche oder elektronische Ladung
(ohne Ratsinformationssystem)

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, ~~durch De-Mail oder~~ in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann

bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ~~²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.~~

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung ~~durch De-Mail oder~~ in verschlüsselter Form. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 4: Schriftliche Ladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt

werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis am 15. Tag (08.30 Uhr) vor der Sitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 26 Anträge²⁷

Alternative 1: Schriftliche Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge ³Sie sollen spätestens bis zum 15. Tag (8:30 Uhr) vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

²⁷ Diese Regelung ist auf § 25 abzustimmen.

- | | |
|--|---|
| <p>(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.</p> | <p>(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., <u>Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO²⁸</u> oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.</p> |
|--|---|

Alternative 2: Schriftliche oder elektronische Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind ~~durch De-Mail oder~~ in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge

²⁸ Es wird empfohlen, diese Ergänzung zu übernehmen, sofern der Gemeinderat sich auch für ein Gebrauchmachen von der durch Art. 53 Abs. 3 GO eröffneten Möglichkeit zur Festsetzung eines Ordnungsgelds (auch im Wiederholungsfall) entschieden und den unten stehenden § 29 Abs. 8 ebenfalls in seine Geschäftsordnung aufgenommen hat.

sollen spätestens am 15. Tag (8:30 Uhr) vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO²⁸ oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 27

Bürgerfragestunde

Vor jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung ist eine Bürgerfragestunde von längstens 15 Minuten Dauer durchzuführen.

- (1) Bürger der Gemeinde Gauting sind im Rahmen der Bürgerfragestunde berechtigt auch Fragen zu stellen, die Angelegenheiten der Tagesordnung der nachfolgenden Gemeinderatssitzung betreffen. Die Fragen dürfen ausschließlich von der Ersten Bürgermeisterin beantwortet werden.
- (2) Beginn der Bürgerfragestunde ist um 19.00 Uhr, der Sitzungsbeginn verbleibt in jedem Fall bei 19.15 Uhr.
- (3) Die Redezeit wird auf 3 Minuten pro Fragesteller begrenzt.
- (4) Die Reihenfolge der Fragesteller wird anhand einer ausgelegten Namensliste festgelegt.
- (5) Das Protokoll der Bürgerfragestunde wird vom Protokoll der Sitzung getrennt.
- (6) Die Bürgerfragestunde endet nach dem letzten Fragesteller, spätestens nach 15 Minuten.

§ 28

Eröffnung der Sitzung

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 27

Bürgerfragestunde

Vor jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung ist eine Bürgerfragestunde von längstens 15 Minuten Dauer durchzuführen.

- (1) Bürger der Gemeinde Gauting sind im Rahmen der Bürgerfragestunde berechtigt auch Fragen zu stellen, die Angelegenheiten der Tagesordnung der nachfolgenden Gemeinderatssitzung betreffen. Die Fragen dürfen ausschließlich von dem ersten Bürgermeister beantwortet werden.
- (2) Beginn der Bürgerfragestunde ist um 19.00 Uhr, der Sitzungsbeginn verbleibt in jedem Fall bei 19.15 Uhr.
- (3) Die Redezeit wird auf 3 Minuten pro Fragesteller begrenzt.
- (4) Die Reihenfolge der Fragesteller wird anhand einer ausgelegten Namensliste festgelegt.
- (5) Das Protokoll der Bürgerfragestunde wird vom Protokoll der Sitzung getrennt.
- (6) Die Bürgerfragestunde endet nach dem letzten Fragesteller, spätestens nach 15 Minuten.

§ 28

Eröffnung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt bei der nächsten Sitzung aus und wird durch Beschluss genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Der Gemeinderat entscheidet im Anschluss daran über die Freigabe einzelner Beschlüsse zur Veröffentlichung.

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ~~⁴Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf (alternativ: wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt).
²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.~~
- ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt bei der nächsten Sitzung aus und wird durch Beschluss genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Der Gemeinderat entscheidet im Anschluss daran über die Freigabe einzelner Beschlüsse zur Veröffentlichung

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten

Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber, vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit, beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei

Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. Beiräten kann das Wort bei den Tagesordnungspunkten erteilt werden, die ihre Angelegenheiten betreffen.

Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörernden kann das Wort nicht erteilt werden. Beiräten kann das Wort bei den Tagesordnungspunkten erteilt werden, die ihre Angelegenheiten betreffen.

(4) Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

- (8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu ... (max. 500 €), im Wiederholungsfall bis zu ... (max. 1000€) festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (98) ¹ Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ² Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (109) ¹ Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ² Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³ Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴ Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen;
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags

§ 31

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen;
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines

wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der

- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der

Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens

§ 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist

die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33

Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34**Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Der Vorsitzende weist um 22.00 Uhr darauf hin, dass die Sitzung um 23.00 Uhr enden soll. Um 22.45 Uhr wird über die Fortsetzung der Sitzung entschieden. Wird die Sitzung unterbrochen, wird diese spätestens am nächsten Werktag um 19.15 Uhr fortgesetzt; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 34**Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

Der Vorsitzende weist um 22.00 Uhr darauf hin, dass die Sitzung um 23.00 Uhr enden soll. Um 22.45 Uhr wird über die Fortsetzung der Sitzung entschieden. Wird die Sitzung unterbrochen, wird diese spätestens am nächsten Werktag um 19.15 Uhr fortgesetzt; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT**IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT****§ 35****Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Darüber hinaus soll die Niederschrift den zum Verständnis der Besprechungsgegenstände, Anträge und Beschlüsse wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergeben. Die Niederschriften werden

§ 35**Form und Inhalt**

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Darüber hinaus soll die Niederschrift den zum Verständnis der Besprechungsgegenstände, Anträge und Beschlüsse wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergeben. ³Die Niederschriften werden getrennt

getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangweise zu binden.

nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

- (6) Begleitende Dokumente zu Vorträgen und Berichten werden in das Ratsinformationssystem eingestellt, soweit rechtlich zulässig.

- 6) Begleitende Dokumente zu Vorträgen und Berichten werden in das Ratsinformationssystem eingestellt, soweit rechtlich zulässig.

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Zu diesem Zweck erfolgt die Veröffentlichung der öffentlichen Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde.
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung²⁹

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung³⁰ Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 Sätze 2 bis 4 GO). Zu diesem Zweck erfolgt die Veröffentlichung der öffentlichen Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in Kopien der Niederschriften der öffentlichen ~~nr~~ Sitzungen gefassten Beschlüsse für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden,

²⁹ Absatz 3 ist auf § 25 abzustimmen.

³⁰ Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsbescheid bildet das Bayerische Kostengesetz i.V.m. der Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis (Tarif-Nr. 060 im amtlichen Muster des StMI, BayMBl. 2025 Nr. 118) der Gemeinde.

weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Eine Ausnahme hiervon gilt für Referenten für Themen ihres Aufgabenbereichs. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 38

Art der Bekanntmachung

- 1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gauting amtlich bekannt gemacht.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 38

Art der Bekanntmachung

Das Geschäftsordnungsmuster listet Varianten 1a bis einschließlich 6a zu § 38 Art der Bekanntmachung (siehe Anlage 1)

Zusätzlich wird auf

Satzungen und Verordnungen hingewiesen, indem sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gemacht wird.

Der Anschlag an der Gemeindetafel wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen.

- (2) Für die Bekanntmachung von Bebauungsplänen gilt § 10 BauGB. Ortsübliche Bekanntmachung im Sinne dieser Vorschrift ist die Bekanntmachung im Amtsblatt.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Bebauungspläne werden nach Inkrafttreten auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

C. Schlussbestimmungen

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.11.2021 außer Kraft.

Gauting, den 12.12.2023

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 41

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Gauting, den

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

.....
Erster Bürgermeister